
Kurzinformation Nr. 162

Sonderfälle der bautechnischen Prüfung bei verfahrensfreien Bauvorhaben, insbesondere Solaranlagen

In der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW), §50 und dem zugehörigen Anhang zu §50 sind verfahrensfreie Bauvorhaben geregelt. Verfahrensfreie Bauvorhaben dürfen ohne weitere Genehmigung und Prüfung errichtet werden. Die Sicherungspflicht gemäß LBO BW §3 liegt für diese Vorhaben beim Bauherrn.

Verfahrensfrei sind beispielsweise Einzelgaragen, kleine Behälter im landwirtschaftlichen Betrieb, Stützwände bis zu 2m Höhe, Regale mit einer Höhe von 7,50 m bis OK Lagergut und Solaranlagen auf Dächern.

Unabhängig davon, ob Bauvorhaben verfahrensfrei sind oder nicht, müssen diese den öffentlich rechtlichen Vorschriften entsprechen, d.h. es müssen bautechnische Unterlagen erstellt sein und es müssen geregelte Bauprodukte verwendet werden, soweit diese nicht in der Bauregelliste C enthalten sind.

Werden verfahrensfreie Vorhaben im Zusammenhang mit einem genehmigungspflichtigen Vorhaben errichtet, werden diese als Teil des Genehmigungsverfahrens betrachtet und unterliegen somit den gleichen Anforderungen wie das übrige Vorhaben. Bei prüfpflichtigen Vorhaben schließt das die bautechnische Prüfung mit ein.

Nicht prüfpflichtig sind dann nur diejenigen Bauteile, deren Bauprodukte in der Bauregelliste C aufgeführt sind. Beispiele hierzu sind Stützwände bis zu 1m Höhe oder Dacheindeckungen (außer Glas) bis zu 1m Stützweite, einschl. deren Befestigung. Einträge zu Solaranlagen sind nicht in der Bauregelliste C enthalten, so dass hierfür bautechnische Unterlagen zur Prüfung vorzulegen sind.

Die Prüfung von Solaranlagen umfasst sowohl deren Befestigung auf dem Dach als auch die Nachweise der Unterkonstruktion auf der die einzelnen Module befestigt sind. Von der Prüfung ausgenommen sind lediglich Solarkollektoren mit bis zu einer maximalen Einzelglasfläche von 3 m² bzw. Photovoltaikmodule bis 2 m² Einzelmodulfläche, jeweils im Dachneigungsbereich bis 75°.

Es dürfen nur Systeme mit Unterkonstruktionen aus geregelten Bauprodukten oder mit entsprechender bauaufsichtlicher Zulassung (ggf. mit oder ohne typengeprüfte Statik) verwendet werden. Andernfalls ist eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

Diese Kurzinformation stellt die mehrheitliche Meinung des Statisch-Konstruktiven Ausschusses zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar.

Die Aktualität des Inhaltes, insbesondere der Normenbezüge, sind eigenverantwortlich zu beurteilen.

1. Vorsitzender:

Dr.-Ing. Frank Breinlinger
Kanalstr. 1 4
78532 Tuttlingen
Telefon 07461/184-0, Fax -100

2. Vorsitzender:

Dipl.-Ing. Matthias Gerold
Reinhold-Frank-Str. 48b
76133 Karlsruhe
Telefon 0721/1819-200, Fax -290

Kassier:

Dr.-Ing. Hans-Ulrich Gauger
Dossenheimer Landstraße 100
69121 Heidelberg
Telefon 06221/389359-10, Fax -19

Bank:

Postbank
Stuttgart
BLZ 600 100 70
Konto 7030-700